



**Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Zolling
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
für den Gemeindefriedhof Oberappersdorf
vom 18.12.2023**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Zolling folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzungssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschrift.....	3
§ 1 Gegenstand der Satzung.....	3
II. Der gemeindliche Friedhof.....	3
§ 2 Widmungszweck	3
§ 3 Friedhofsverwaltung	3
§ 4 Bestattungsanspruch.....	3
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten im Friedhof	4
§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	4
III. Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler	5
§ 8 Allgemeines.....	5
§ 9 Arten der Grabstätten	5
§ 10 Familiengräber	6
§ 11 Urnengrabstätten.....	6
§ 12 Ausmaße der Grabstätten	8
§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten	8
§ 14 Errichtung von Grabmälern.....	9
§ 15 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen.....	9
§ 16 Gestaltung der Grabmäler	10
§ 17 Standsicherheit.....	11
§ 18 Entfernung der Grabmäler	11
IV. Das gemeindliche Leichenhaus	12
§ 19 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses	12
§ 20 Benutzungszwang	12
V. Friedhofs- und Bestattungspersonal.....	13
§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal, Bestattungsinstitut	13
VI. Bestattungsvorschriften.....	13
§ 22 Allgemeines.....	13
§ 23 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	13
§ 24 Ruhezeiten	14
§ 25 Umbettungen.....	14

VII. Übergangs- /Schlussbestimmungen.....	14
§ 26 Alte Rechte.....	14
§ 27 Haftung.....	15
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	15
§ 30 Gebühren	15
§ 31 Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde für den Ortsteil Oberappersdorf als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-18),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 19 ff.),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21).

II. Der gemeindliche Friedhof

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Bestattungsgesetz

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist ganztags geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe sowie an Sonn- und Feiertagen zu verrichten;
 5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabdenkmäler zu beschädigen;
 6. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser Flaschen, Blumenkisten u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 7. Grabeinfassungen und Grabhügel (bis zu 6 Monate nach der Bestattung) unbefugt zu betreten;
 8. Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf den Gräbern unbefugt wegzunehmen oder zu beschädigen;
 9. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern;
 10. Abraum und Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende tätig werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesem vom Friedhof zu entfernen.
- (4) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Nicht gestattet sind:
 1. Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen,
 2. an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, sofern es sich nicht um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Bestattungen handelt,
 3. Gerüste, Pflanzenkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern aufzustellen,
 4. Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmälern im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich ist,
 5. Kies und Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erdaubraum und Pflanzenabfälle sind aus dem Friedhof zu entfernen.
- (6) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder Ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III.

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten
--

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Familiengrabstätten zur Erdbestattung (§ 10) für bis zu vier Personen bei tiefer Beisetzung,

2. Urnengrabstätten (§ 11).

§ 10 Familiengräber
--

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Ruhezeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Grabnutzungsrecht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhefrist ausläuft. Eine Verlängerung ohne Sterbefall ist für jeweils ein Jahr möglich. Das Nutzungsrecht verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres keine Kündigung erfolgt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an (teil)belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Urnengrabstätten
--

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
 - Urnennischen (Urnenmauer)
 - allen Gräbern.

- (2) Urnengrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an den auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (3) In den Urnennischen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ist das Nutzungsrecht in einer Nische erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urne entfernen. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen in derselben Nische wünscht. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.
- (4) In Familiengräbern dürfen bis zu vier Aschenurnen mit noch nicht abgelaufenen Ruhezeiten beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Grabnutzungsrecht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhefrist ausläuft. Eine Verlängerung ohne Sterbefall ist für jeweils ein Jahr möglich. Das Nutzungsrecht verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres keine Kündigung erfolgt.
- (6) Die Verschlussplatten der Urnenmauernischen sind und bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. Andere als die von der Friedhofsverwaltung gewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Friedhofsverwaltung zu beschriften. Für die Inschrift dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung ausgewählten Buchstaben verwendet werden, um das Gesamtbild nicht zu stören. Infolge der geringen Verschlussplattengröße darf nur ein Kreuzzeichen, der Ruf- und Familienname sowie der Geburts- und Sterbetag der Bestatteten angegeben werden. Das Kreuzzeichen darf nur mittig angebracht werden. Die Schrifthöhe der Buchstaben und Zahlen hat zwischen 3,5 cm und 5,0 cm zu betragen. Die Schriften, Zeichen und Symbole sind durch Gravur oder Lasertechnik (schwarz) auf den Abschlussplatten anzubringen. Es ist nicht erlaubt, Urnenmauernischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel oder Schrauben anzubringen.
- (7) Urnenmauernischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Vertreter geöffnet werden. Abschlussplatten sollen zum Beschriften nach Möglichkeit nicht abgenommen werden. Ist die Abnahme aus technischen Gründen jedoch nicht unumgänglich, darf die Urnenmauernische nur von der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Bis zur Wiederanbringung der Originalplatte ist die Urnenmauernische von der Friedhofsverwaltung mit einem Provisorium zu verschließen.
- (8) Die Abschlussplatten dürfen von der Friedhofsverwaltung nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.
- (9) Blumen und Kerzen dürfen nur auf der von der Urnenwand dafür vorgesehenen Blockstufe angebracht werden. Das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art, sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen vor oder auf der Urnenmauer sind nicht gestattet. Ausgenommen ist der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Er ist nach dem Verwelken, spätestens 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.
- (10) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen aus der Nische zu entfernen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdige Weise der Erde übergeben werden. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Diese Bestimmung gilt auch beim Verfall von Urnenerdgrabstätten oder beim Verfall von Grabstätten für Erdbeisetzungen, wenn dort zusätzlich eine Urne bestattet war.
- (11) Eine Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (12) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften über die Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
Familiengräber (§10) für max. 4 Personen	2,00 m einschl. Grabdenkmal	1,80 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m – 1,00 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne
- bei Erstbelegung mindestens 1,80 m
 - bei Daraufbelegung mindestens 1,10 m
 - bei Urnen mindestens 0,60 m.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Die Rasenstreifen vor, hinter und zwischen den Grabbeeten sind mit einer Mindestbreite von 50 cm zu belassen. Das Bestreuen der Rasenstreifen mit Sand, Kies oder ähnlichem Material, sowie das Auslegen mit Steinplatten etc. sind untersagt.
- Bei Bestattungen notwendigerweise zu entfernender Rasen der Rasenwege ist vor weiteren Aufgrabungen sorgfältig als möglichst große Rasensoden zu entfernen und nach erfolgter Beisetzung lagerichtig wieder einzusetzen.
- (5) Verdorrte Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen, und soweit möglich, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen abzulagern.
- (6) Wege und Plätze sind sauber zu halten.
- (7) Die Grabbepflanzung ist Eigentum des Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabbepflanzungen gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

- (8) Erde, Kränze und Grabschmuck sind vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Auf dem Friedhofsgelände ist dafür kein Sammelplatz vorhanden.
- (9) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

§ 14

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßig Zustände hergestellt werden können. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 15

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
bei Familiengrabstätten	max. 1,40 m	max. 1,50 m

(2) Für stehende Grabmale werden folgende Stärken vorgeschrieben:

1. ohne Sockel: mind. 0,20 m, max. 0,30 m
2. mit Sockel:
 - a) Sockel mind. 0,20 m, max. 0,30 m
 - b) Stein mind. 0,16 m, max. 0,30 m

(3) Liegende Grabmale sind nicht zugelassen, da sie die Verwesung verlangsamen und sich außerdem nicht in das Friedhofsbild einfügen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Genehmigung zulassen. Eine Grabplatte sollte nur eine Teilfläche des Grabes bedecken.

(4) Für Grabeinfassungen sind folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) vorgeschrieben:

	Länge	Breite
bei Familiengrabstätten	von Grabsteinrückseite 2,00 m	max. 1,50 m

(5) Grabkreuze dürfen bis zu einer max. Höhe von 1,40 m und einer max. Breite von 0,90 m errichtet werden.

§ 16 **Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere dürfen sie nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmäler müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätte gestellt werden.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(4) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Andere Materialien sind nicht zugelassen.

(5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Grabeinfassungen sind unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
 - aa) es darf nur Naturstein verwendet werden
 - ab) für die einzuhaltenden Maße gelten die Vorgaben des § 15 Abs. 4 analog
 - ac) die Breite des Steins darf 0,15 m nicht überschreiten
 - ad) die Einfassung darf maximal 0,15 m über die Geländeoberkante hinausragen
 - ae) die Einfassung darf nicht auf einen Betonsockel gesetzt werden.
- b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(6) Nicht zugelassen sind folgend aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere:

- a) Beton, Kunststeine und Kunststoffe
- b) Mauerwerk
- c) Glasplatten

- d) Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten
 - e) Anstriche, Gemälde
 - f) Schriften, Symbole und Ornamente in auffallender Farbe und auffallender Gestaltung und Anordnung.
- (7) Der Grabstättenbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Neuanlage der Grabstätte die nicht mehr benötigten Teile wie Grabstein, Sockel, Einfassungen, Aushub, etc. innerhalb von 4 Wochen beseitigt werden. Sollten diese nicht innerhalb der 4 Wochen beseitigt sein, kann dies die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabstätteninhabers beseitigen lassen.
- (8) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (9) Die Grabmäler sind Eigentum des Nutzungsberechtigten.

§ 17

Standicherheit

- (1) Die Fundamentierung ist, soweit nicht schon vorhanden, durch den Nutzungsberechtigten herzustellen. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber keine Veränderungen auftreten. Die Befestigung kann die Friedhofsverwaltung jederzeit überprüfen lassen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, dies gilt insbesondere bei Umstürzen des Grabmals oder Teilen davon.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 18

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

IV. Das gemeindliche Leichenhaus

§ 19 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient
1. zur Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegen hat.

§ 20 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Tätigkeiten wird der Benutzungszwang angeordnet:
- a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 - c) Beisetzung von Urnen.
- (2) Leichen die nach § 4 Bestattungsverordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchstabe a).
- (4) Die Tätigkeiten nach Abs. 1, 2 und 3 kann die Friedhofsverwaltung einem Bestattungsinstitut übertragen.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1, 2 und 3 ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal, Bestattungsinstitut

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem beauftragten Bestattungsunternehmen.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 22 Allgemeines

Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 23 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (4) Erdbestattungen haben in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Aschen müssen 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen in Erdgräbern beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste in Erdgräbern. Die Ruhezeit für Aschenreste in Urnennischen beträgt 10 Jahre.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

VII. Übergangs- /Schlussbestimmungen

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung (Bestandsschutz) nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Friedhofsverwaltung den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzeigt (§ 23 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25)
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder wesentlich verändert (§ 14) oder diese entgegen § 18 entfernt
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 13).

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Zolling vom 19.12.2007 außer Kraft.

Zolling, 18.12.2023

(S)

Helmut Priller
Erster Bürgermeister